

Allgemeine Geschäftsbedingungen der atlantis dx GmbH für Projektleistungen

§1 Geltung der Bedingungen

1. Die atlantis dx GmbH (nachfolgend *atlantis*) erbringt ihre Leistungen im Bereich Softwareentwicklung und Webdesign (*Projektleistungen*) auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen sowie den Vereinbarungen gem. atlantis-Angebot oder Auftragsbestätigung und ggf. dem Pflichtenheft. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24a HGB.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn atlantis sie schriftlich bestätigt.
3. atlantis ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist atlantis berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag kommt mit der Gegenzeichnung eines atlantis – Angebots durch den Kunden oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch atlantis zustande.
2. Soweit atlantis sich zur Erbringung der angebotenen Leistungen Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

§ 3 Projektleistungen

1. Die jeweils zu erbringenden Leistungen sind im atlantis-Angebot definiert oder ergeben sich aus einem Pflichtenheft, das Vertragsbestandteil ist. Von atlantis oder von Dritten zu erbringende Fotoarbeiten, Textarbeiten sowie Kosten für verwendetes Bildmaterial und Übersetzungen sind gesondert zu vergüten.
2. Der Kunde stellt atlantis alle für das Projekt benötigten Inhalte, Daten und Vorlagen in geeigneter Form zur Verfügung.
3. Nach der Präsentation und Freigabe des Angebots oder Pflichtenhefts können nur kleine Korrekturen und Änderungswünsche kostenneutral angenommen werden es sei denn, diese sind zur Erreichung der vertraglich vereinbarten Leistung oder zur Mängelbeseitigung erforderlich.
4. Weitergehende Änderungen, insbesondere soweit sie über das Pflichtenheft oder das Angebot hinausgehen, sind zusätzlich zu vergüten. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten insoweit die jeweils aktuellen Tages- und Stundensätze von atlantis.
5. Wartungs- und Servicearbeiten an bereits abgenommenen Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrages.
6. Der Kunde versichert, dass er über alle für die Projektleistungen erforderlichen Rechte an den von ihm bereitgestellten Inhalte, Daten und Vorlagen verfügt und stellt atlantis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher und/oder geistiger Schutzrechte daran frei.
7. Softwareerstellungslösungen erfolgen in der Regel unter Verwendung von Open-Source-Modulen. Die Dokumentation ist in diesen Fällen frei verfügbar, die darüber hinaus gehende Lieferung von Handbüchern und / oder Dokumentationen ist daher grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil. Eine Einweisung / Schulung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

§ 4 Abnahme

1. atlantis wird dem Kunden zu dem in dem jeweiligen atlantis-Angebot vereinbarten Zeitpunkten, spätestens aber zum Abschluss des Auftrages die Abnahmebereitschaft der erzielten Projektleistungen anzeigen. Maßgeblich für die Abnahme sind die in dem jeweiligen atlantis-Angebot oder dem Pflichtenheft aufgeführten Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen.
2. Im Falle wesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme bis zur vollständigen Mängelbeseitigung verweigern. Bei nicht wesentlichen Mängeln wird der Kunde die Abnahme erklären unter Vorbehalt der Mängel, die von atlantis binnen angemessener Frist zu beseitigen sind. Die Produktleistungen gelten als

abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme trotz Anzeige der Abnahmebereitschaft und Mängelfreiheit nicht innerhalb von zwei Wochen seit Übergabe erklärt hat

§ 5 Nutzungsrechte

1. atlantis räumt dem Kunden hinsichtlich sämtlicher Projektleistungen das nicht ausschließliche, unbefristete, unwiderrufliche, örtlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein.
2. Soweit Softwareerstellungslösungen unter Verwendung von Open-Source-Modulen erfolgen, übergibt atlantis dem Kunden den Quellcode.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Vervielfältigungen oder bearbeitete Versionen der Software weiterzuveräußern oder entgeltliche Lizenzen daran einzuräumen. Ausgenommen davon ist die einmalige Weiterveräußerung an einen Dritten, sofern der Kunde die Software einschließlich etwaiger Sicherungskopien bei sich löscht.

§ 6 Gewährleistung

1. atlantis und der Kunde sind sich darüber einig, dass allgemeine Erklärungen und Beschreibungen der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.
2. Mängel an der Projektleistung werden von atlantis innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Abnahme auf eine entsprechende Mitteilung durch den Kunden hin behoben. Dies geschieht nach Wahl von atlantis durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
3. Das Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach § 633 Abs. 3 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung steht dem Kunden ein Anspruch auf Wandelung oder Minderung zu.
5. Die zeitliche Verzögerung, die durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch atlantis im Rahmen dieser Gewährleistung entstehen kann, begründet keine Schadensersatzpflicht, solange die zeitliche Verzögerung angemessen bleibt. Als noch angemessen sehen die Parteien einen Zeitraum von 4 Wochen an.

§ 7 Haftung

1. Für Schäden haftet atlantis nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von atlantis oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen. Verletzt atlantis oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, ist die Haftung auf den typischen Schaden beschränkt, den atlantis bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehen konnte, es sei denn die Pflichtverletzung geschieht vorsätzlich oder grob fahrlässig.
2. Diese Beschränkung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Besonderer Hinweis bei dem Einsatz von Open-Source-Software zur Webseiten-Entwicklung und Webseiten-Betrieb: atlantis übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für Sicherheitslücken oder Programmierfehler in Open-Source-Software (z.B. Typo3, Magento, WordPress, Shopware..., inkl. eingesetzter Extensions), die zu Schäden (z.B. Hackerangriffen, Manipulationen des EDV-Systems o.ä.) oder Verlusten durch die Webseite führen. Der Einsatz von Open Source Software erfolgt in weitem Umfang als kostenlose Dreingabe zur kostenpflichtigen Dienstleistung von atlantis. Dieser ist durch die GPL (General Public License) vor möglichen Haftungsrisiken betreffend Gewährleistung und Haftung für Fehler in der Open Source Software teilweise geschützt. In der GPL ist ein Gewährleistungs- und Haftungsausschluss „soweit gesetzlich zulässig“ vorgesehen. Demgegenüber können Gewährleistungs- und Haftungspflichten auf Grund individueller Vereinbarungen selbstverständlich jederzeit vertraglich geregelt werden.

§ 8 Termine

1. Die Dauer des Umsetzungszeitraum wird zu Projektstart gemeinsam zwischen atlantis und Kunde vereinbart. Sollte sich die Fertigstellung des Projekts wegen Verschuldens des Kunden um mehr als 4 Wochen verzögern behält atlantis sich vor, den daraus entstehenden zusätzlichen Projektmanagement-Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
2. Von dem atlantis-Angebot oder der Auftragsbestätigung abweichende Terminvereinbarungen dürfen auf Seiten von atlantis nur durch den in der Auftragsbestätigung benannten Ansprechpartner zugesagt werden und bedürfen der Schriftform.

3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat atlantis nicht zu vertreten und berechtigen atlantis, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. atlantis wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung gemäß dem vom Kunden bestätigten atlantis-Angebot ist, soweit nicht anders vereinbart, zu 1/3 bei Auftragserteilung, weitere Tätigkeiten monatlich nach Aufwand (sobald Aufwand das erste Drittel übersteigt).
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist werden Fahrtkosten & Spesen wie folgt gesondert berechnet: Fahrtzeit: Halber Entwicklerstundensatz; Fahrtkosten: KM X 50ct, oder Bahn/Flugkostenkosten 1:1 nach Nachweis; Übernachtungskosten: 1:1 nach Nachweis.

§ 10 Elektronische Rechnungsstellung

1. Sofern nichts anderes vereinbart erhält der Kunde Rechnungen auf elektronischem Wege an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung.
2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Rechnungen per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können. Eine Änderung der E-Mail-Adresse, an die die Rechnung zugestellt werden soll, hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Die Zusendung der Rechnung erfolgt immer auf die zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse und gilt damit als zugestellt.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die atlantis unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
2. Soweit sich atlantis Dritter zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bedient, ist atlantis berechtigt, die insoweit erforderlichen Informationen weiterzugeben.
3. atlantis steht dafür ein, dass alle Personen, die von atlantis mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der atlantis - Datenschutzrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
4. atlantis und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Ganzen.
4. atlantis ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu benennen.